



Beschluss des BWSJ – Jugendhauptausschusses

## **Jugendordnung der Baden-Württembergischen Sportjugend im Landessportverband Baden-Württemberg e.V.**

### **Präambel**

Jugendarbeit soll zur Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen beitragen und von ihnen mitgestaltet werden. Jugendarbeit soll junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie sozialem Engagement anregen und hinführen. In diesem Kontext versteht sich die Baden-Württembergische Sportjugend (BWSJ) als Jugendverband im Landessportverband Baden-Württemberg (LSV), der im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes seine Arbeit im Sport ausrichtet.

Die BWSJ sieht im gemeinnützig organisierten Sport eine besondere Möglichkeit, alle jungen Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen sowie ihnen Teilhabe und soziales Engagement zu ermöglichen. Als politisches Sprachrohr der regionalen Sportjugenden in Baden-Württemberg, setzt sich die BWSJ für die Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Jugendarbeit ein.

### **§ 1 Mitgliedschaft, Wesen und Namen**

Die Jugendorganisationen der Sportbünde im LSV bilden die BWSJ. Sie ist die Jugendorganisation des LSV und führt die Bezeichnung „Baden-Württembergische Sportjugend im Landessportverband Baden-Württemberg e.V.“.

### **§ 2 Grundsätze**

1. Die BWSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
2. Die BWSJ ist parteipolitisch neutral.
3. Sie tritt für die Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta ein und steht für religiöse und weltanschauliche Toleranz.
4. Die BWSJ tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

### **§ 3 Aufgaben**

Aufgaben der BWSJ sind die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Behandlung der überfachlichen Jugendfragen von grundsätzlicher Bedeutung und die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder.

Dies geschieht insbesondere durch:

- / Vertretung und Zusammenarbeit außerhalb der Sportorganisation (Politik, Ministerien, andere Jugendorganisationen usw.).
- / Vertretung und Zusammenarbeit innerhalb der Sportorganisation (LSV, Deutsche Sportjugend usw.).
- / Schaffung von Konzeptionen z. B. für:
  - / Öffentlichkeitsarbeit
  - / Überfachliche Jugendfragen von grundsätzlicher Bedeutung
  - / Förderung und Weiterentwicklung der sportlichen Jugendarbeit
  - / Finanzierung in der Jugendarbeit

#### **§ 4 Organe**

Organe der BWSJ sind:

1. der Jugendhauptausschuss
2. der Vorstand

#### **§ 5 Jugendhauptausschuss**

1. Der Jugendhauptausschuss dient der Beratung und Beschlussfassung grundsätzlicher Angelegenheiten.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a. Die Änderung der Jugendordnung
- b. Entgegennahme der Jahresrechnung
- c. Entgegennahme der Rechenschafts- und der Kassenberichte
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl der BWSJ-Vorsitzenden und der Stellvertretungen
- f. Wahl eines Vorstandsmitgliedes in das LSV Präsidium
- g. Entscheidungen, die vom Vorstand an den Jugendhauptausschuss delegiert werden

Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

2. Im Jugendhauptausschuss haben

die Badische Sportjugend Freiburg (bsj Fr)	10 Stimmen
die Badische Sportjugend Nord (BSJ N)	10 Stimmen
die Württembergische Sportjugend (WSJ)	20 Stimmen

Die Stimmen des Vorstandes sind in diesen 40 Stimmen enthalten.

3. Die drei Sportjugenden entsenden ihre Vertretung. Jeder Vertreter/ jede Vertreterin und die Vorstandsmitglieder können bis zu 4 Stimmen auf sich vereinigen. Die Anzahl der Vertretungen der einzelnen Sportjugenden kann die Zahl der zur Verfügung stehenden Stimmen überschreiten. Die zustehende Stimmenzahl bleibt hiervon unberührt.
4. Anträge an den Jugendhauptausschuss sind mindestens 7 Tage vor der Tagung schriftlich einzureichen.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhauptausschusses. Er führt die laufenden Geschäfte der BWSJ. Er ist insbesondere zuständig für alle Beratungen und Entscheidungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 der Jugendordnung, soweit diese nicht dem Jugendhauptausschuss vorbehalten sind.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre; es bleibt aber unabhängig von der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

2. Dem Vorstand gehören an
  - a. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende und drei Stellvertreter/ Stellvertreterinnen

und

- b. je eine Vertretung der Sportjugenden

Die Vorsitzenden der drei regionalen Sportjugenden sollen dem BWSJ-Vorstand angehören.

3. Die Stellvertretungen des BWSJ-Vorsitzenden müssen aus den drei verschiedenen Sportjugenden kommen. Sie werden vom Jugendhauptausschuss auf Vorschlag ihrer Organisation gewählt.
4. Vertretungen nach § 6 Abs. 2 b werden von ihrer Organisation entsandt. Sie sind namentlich zu benennen. Die Benennung erfolgt zu Beginn einer Amtszeit und gilt für die Dauer der Amtszeit. Sie können auch von anderen Personen vertreten werden.
5. Die jeweils entsendende Organisation kann eine Vertretung nach § 6 Abs. 2 b abberufen und durch einen neu zu benennende Vertretung ersetzen.

## **§ 7 Kommissionen/Arbeitsgruppen**

Zur Behandlung aktueller Fragen bzw. Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand und der Jugendhauptausschuss Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen einsetzen. Diese lösen sich nach Erfüllung ihrer Aufgaben automatisch wieder auf. Die Mitglieder der Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen werden vom Vorstand berufen.

## **§ 8 Verfahrensordnung**

1. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende mindestens zwei Wochen vor dem Termin, wenigstens dreimal jährlich, und der Jugendhauptausschuss mindestens drei Wochen vor dem Termin, wenigstens einmal jährlich, jeweils unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Für die Einberufung von Kommissionen und Arbeitsgruppen genügt eine Frist von einer Woche.

Auf Antrag von zwei Sportjugenden ist der Jugendhauptausschuss ohne weiteren Verzug unter Einhaltung der Einladungsfrist einzuberufen. Auf Antrag einer Sportjugend kann der BWSJ-Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

2. Personen, die dem Vorstand nicht angehören (z. B. Leitungen von Kommissionen und Arbeitsgruppen, ständige Vertretungen der BWSJ in/bei anderen Gremien und Organisationen, hauptamtliche Mitarbeitende usw.), können auf Einladung des Vorstandes ohne Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Jugendhauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens je eine Vertretung der BSJ N, bsj Fr und zwei Vertretungen der WSJ anwesend sind.

Ist eine Vorstands- bzw. Jugendhauptausschusssitzung wegen der ungenügenden Zahl der Anwesenden nicht beschlussfähig, so ist die darauffolgende Sitzung zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Personen automatisch beschlussfähig.

4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlüssen

- / über gemeinsame Aktionen
- / von herausragender Bedeutung
- / die in eine einzelne Sportjugend eingreifen

müssen Mehrheitsentscheidungen mit mindestens einer Stimme je Sportjugend erfolgen.

Eine Änderung der Jugendordnung bedarf mindestens einer Stimme je Sportjugend sowie einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der nach § 5 insgesamt möglichen Stimmen.

5. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende und die Stellvertretungen werden in getrennter Wahl gewählt. Geheim wird gewählt, sofern dies von einem Mitglied des Jugendhauptausschusses beantragt wird. Kommt bei den Wahlen im 1. und 2. Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so gilt im 3. Wahlgang die Person als gewählt, welche die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei einer Stimmgleichheit gilt der Kandidat/ die Kandidatin als gewählt, deren Sportjugend unmittelbar davor die längste Zeit den Vorsitzenden/ die Vorsitzende nicht gestellt hat.

Scheidet der Vorsitzende/ die Vorsitzende während der Amtszeit aus, wird der Jugendhauptausschuss einberufen, um einen neuen Vorsitzenden/ eine neue Vorsitzende zu wählen. Es gelten die entsprechenden Regelungen aus § 5 und § 8.

Scheidet eine Stellvertretung während der Amtszeit aus, entscheidet der Vorstand über die Nachfolge. Es gilt § 6.

6. Über die Versammlungen, Sitzungen der BWSJ sind Protokolle zu führen, die von der jeweiligen Versammlungs-/ Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und den Versammlungs-/ Sitzungsteilnehmern/ -teilnehmerinnen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten sind.
7. Zur Erledigung der Aufgaben kann sich die BWSJ eine Geschäftsordnung geben, die vom Jugendhauptausschuss beschlossen wird.
8. Im Übrigen gilt die Satzung des LSV (siehe Anlage).
9. Sitzungen finden, wenn möglich, mit physischer Präsenz statt. In Ausnahmefällen auch per Telefon oder Videotelefonie.

## **§ 9    Geschäftsstelle**

Die BWSJ bedient sich der ihr zugeordneten Mitarbeitenden auf der Geschäftsstelle des LSV sowie, soweit notwendig, den anderen Mitarbeitenden des LSV oder der Geschäftsstellen (Jugendsekretariate) eines Mitglieds.

Die hauptamtlichen Mitarbeitenden der BWSJ sind im Auftrag des Vorstandes tätig. Die Fachaufsicht führt der Vorsitzende/ die Vorsitzende. Die allgemeine Dienstaufsicht und die arbeitsrechtliche Zuständigkeit liegt beim Anstellungsträger.

## **§ 10    Kassenprüfung**

Die vom LSV gewählten Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen prüfen auch die Einnahmen/Ausgaben der BWSJ. Die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des BWSJ-Vorstandes sein und haben jährlich mindestens eine eingehende Prüfung vorzunehmen. Sie nehmen diese Aufgabe innerhalb einer LSV-Wahlperiode wahr. Ansonsten gelten die Regelungen analog der aktuellen LSV-Satzung. Die Berichte sind dem Jugendhauptausschuss vorzulegen.

Stuttgart, den 20.09.2017

---

Tobias Müller  
Vorsitzender BWSJ

---

Jens Jakob  
Vorsitzender bsj Freiburg

---

Volker Lieboner  
Vorsitzender BSJ Nord

---

Andreas Schmid  
Vorsitzender WSJ